

Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist die englische Fassung maßgeblich.



Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV)

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Förderung des Kapazitätsaufbaus und der Sensibilisierung für die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Maßnahmen für strategische Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechtsverletzungen
(CERV-2022-CHAR-LITI)



ÄNDERUNGSHISTORIE			
Version	Datum der Veröffentlichung	Änderung	Seite
1.0	11.10.2021	▪ Erste Fassung (neuer MFR)	
		▪	
		▪	
		▪	



EUROPÄISCHE EXEKUTIVAGENTUR FÜR BILDUNG UND KULTUR (EACEA)

EACEA.B - Kreativität, Bürgerschaft und gemeinsame Aktionen
EACEA.B.3 - Europa für Bürgerinnen und Bürger

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

INHALTSVERZEICHNIS

0. Einleitung	5
1. Hintergrund.....	6
2. Zielsetzungen — Themen und Schwerpunkte — Förderfähige Aktivitäten — Erwartete Auswirkungen	7
Zielsetzungen.....	7
Themen und Schwerpunkte (Umfang)	7
Förderfähige Aktivitäten (Umfang)	8
Erwartete Auswirkungen	8
3. Verfügbare Mittel	9
4. Zeitplan und Fristen	9
5. Zulässigkeit und Unterlagen	9
6. Teilnahmebedingungen.....	10
Förderfähige Teilnehmer (förderfähige Länder)	10
Zusammensetzung des Konsortiums	12
Förderfähige Aktivitäten	12
Geografischer Standort (Zielländer)	12
Dauer.....	12
Ethik und Werte der Europäischen Union	12
7. Finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und Ausschluss.....	13
Finanzielle Leistungsfähigkeit	13
Operative Leistungsfähigkeit	14
Ausschluss.....	15
8. Bewertungs- und Gewährungsverfahren	16
9. Zuschlagskriterien.....	17
10. Rechtlicher und finanzieller Aufbau der Finanzhilfvereinbarungen.....	18
Startdatum und Projektdauer	18
Meilensteine und Leistungen	18
Form der Finanzhilfe, Finanzierungssatz und maximaler Finanzhilfebetrag.....	18
Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten.....	19
Berichterstattung und Zahlungsmodalitäten	20
Vorfinanzierungsgarantien	21
Bescheinigungen.....	21
Haftungsregelung für Rückforderungen.....	21

Bestimmungen zur Projektumsetzung.....	22
Sonstige Besonderheiten	22
Verstöße und Vertragsbruch.....	22
11. Wie wird ein Antrag eingereicht?	22
12. Hilfe	23
13. Wichtig	24

0. Einleitung

Dies ist eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für **maßnahmenbezogene Finanzhilfe** der EU im Bereich der Werte der Union im Rahmen des **Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV)**. Der rechtliche Rahmen für dieses EU-Förderprogramm ist hier festgelegt:

- Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ([EU-Haushaltsordnung](#)),
- Basisrechtsakt (Verordnung (EU) [2021/692](#)¹).

Die Aufforderung ergeht nach Maßgabe des Arbeitsprogramms 2021–2022² und wird von der **Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)** (im Folgenden „Exekutivagentur“) verwaltet.

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen betrifft die folgenden **Themen**:

- **CERV-2022-CHAR-LITI – Förderung des Kapazitätsaufbaus und der Sensibilisierung für die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Maßnahmen für strategische Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechtsverletzungen**

Wir bitten Sie, die Dokumentation zur Aufforderung auf der Themenseite des Portals Funding & Tenders sorgfältig zu lesen, insbesondere dieses Aufforderungsdokument, die Musterfinanzhilfevereinbarung, das [Online-Handbuch des EU-Portals Funding & Tenders](#) und die [EU Finanzhilfevereinbarung AGA – Kommentierte Finanzhilfevereinbarung](#).

In diesen Unterlagen finden Sie Erläuterungen und Antworten auf Fragen, die sich bei der Vorbereitung Ihres Antrags möglicherweise ergeben:

- Im [Aufforderungsdokument](#) werden folgende Themen behandelt:
 - Hintergrund, Ziele, Anwendungsbereich, förderfähige Aktivitäten und erwartete Ergebnisse (Abschnitte 1 und 2),
 - Zeitplan und verfügbare Mittel (Abschnitte 3 und 4),
 - Zulässigkeits- und Förderfähigkeitsbedingungen (einschließlich zwingend vorgeschriebener Unterlagen; Abschnitte 5 und 6),
 - Kriterien für finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und Ausschluss (Abschnitt 7),
 - Bewertungs- und Gewährungsverfahren (Abschnitt 8),
 - Zuschlagskriterien (Abschnitt 9),
 - rechtliche und finanzielle Ausgestaltung der Finanzhilfevereinbarungen (Abschnitt 10),

¹ Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1–20).

² Durchführungsbeschluss C(2021) 2853 final der Kommission vom 19. April 2021 über die Annahme des Arbeitsprogramms für den Zeitraum 2021–2022 und den Finanzierungsbeschluss für die Durchführung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“.

- Einreichung von Anträgen (Abschnitt 11).
- Im Online-Handbuch wird in Grundzügen Folgendes dargelegt:
 - Verfahrensabläufe zur Registrierung und Einreichung von Vorschlägen online über das EU-Förder- und Ausschreibungsportal (EU Funding & Tenders Portal; „Portal“),
 - Empfehlungen für die Vorbereitung des Antrags.
- Die Vereinbarung AGA — Kommentierte Finanzhilfvereinbarung enthält:
 - detaillierte Anmerkungen zu allen Bestimmungen in der Finanzhilfvereinbarung, die Sie unterzeichnen müssen, um die Finanzhilfe zu erhalten (*einschließlich der Förderfähigkeit der Kosten, des Zahlungsplans, der Nebenpflichten usw.*).

Ferner empfehlen wir Ihnen, sich auf der [Website mit den Projektergebnissen zu dem Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“](#) und der [Webseite mit den Ergebnissen des Programms „REC“](#) sowie in dem [Daphne-Toolkit](#) über die Liste der früher geförderten Projekte zu informieren.

1. Hintergrund

Die vor 20 Jahren proklamierte und seit 2009 rechtsverbindliche Charta der Grundrechte der Europäischen Union (die „Charta“) ist ein Meilenstein der europäischen Integration. Sie bekräftigte, dass die EU auf Grundrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit aufbaut. In der Charta sind die Grundrechte verankert, von denen alle Menschen in der EU profitieren sollten. Das Potenzial der Charta wird jedoch nicht voll ausgeschöpft, und die Sensibilisierung ist nach wie vor gering. Die Eurobarometer-Erhebung³ zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Charta zeigt, dass die Menschen nicht genug über ihre Rechte im Rahmen der Charta wissen. Aber sie wünschen sich mehr Informationen, auch darüber, an welche Stellen sie sich wenden können, um Rechtsmittel einzulegen. Konsultationen⁴ haben gezeigt, dass Kapazitäten in Bezug auf die Charta aufgebaut werden müssen, um die an ihrer Umsetzung beteiligten Parteien dabei zu unterstützen, sie zum Nutzen aller sachkundig anzuwenden.

In der „Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in der EU“ der Kommission (Charta-Strategie)⁵ wird betont, wie wichtig es ist, die Anwendung der Charta in den Mitgliedstaaten zu stärken, insbesondere durch Initiativen zur Sensibilisierung und zum Kapazitätsaufbau. Dies hat der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 5. März 2021 bekräftigt.⁶

Wie in der Charta-Strategie hervorgehoben, müssen Rechteinhaber sich ihrer Rechte bewusst sein und benötigen Unterstützung, um im Falle einer Verletzung ihrer Grundrechte wirksamen Rechtsschutz zu erhalten. Ein solcher Schutz umfasst auch strategische Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit in der Charta verankerten Rechten, die zu einer kohärenteren Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts und zur Durchsetzung der Rechte der Menschen beitragen.

³ [Eurobarometer Spezial 487b.](#)

⁴ [Die Kommission konsultierte Interessenträger im Rahmen einer speziellen Veranstaltung zur Charta: \[https://ec.europa.eu/info/events/2019-conference-eu-charter-fundamental-rights-2019-nov-12_en\]\(https://ec.europa.eu/info/events/2019-conference-eu-charter-fundamental-rights-2019-nov-12_en\) und durch gezielte Fragebögen, deren Ergebnisse von der FRA analysiert wurden \(„Analyse der Konsultationen der Interessenträger“\): \[https://ec.europa.eu/info/files/analysis-targeted-consultations-commissions-new-charter-strategy_en\]\(https://ec.europa.eu/info/files/analysis-targeted-consultations-commissions-new-charter-strategy_en\)](#)

⁵ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_20_2249

⁶ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6795-2021-INIT/en/pdf>

Strategische Prozessanwälte sind von entscheidender Bedeutung für die Förderung und den Schutz der in der Charta verankerten Rechte und benötigen Unterstützung, um ihre Kapazitäten und ihr Fachwissen in Bezug auf die Charta und die Entwicklung eines strategischen Ansatzes für ihre Fälle zu stärken. In diesem Zusammenhang ist die Unterstützung und Hilfe für die Opfer durch zivilgesellschaftliche Organisationen, nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRI) und Gleichstellungsstellen von entscheidender Bedeutung.

2. Zielsetzungen – Themen und Schwerpunkte – Förderfähige Aktivitäten – Erwartete Auswirkungen

Zielsetzungen

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen schützt, fördert und sensibilisiert für die Rechte durch die finanzielle Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Organisationen, die auf lokaler, regionaler, nationaler und grenzüberschreitender Ebene auf dem Gebiet der Förderung und Pflege dieser Rechte tätig sind, wodurch auch der Schutz und die Förderung der Werte der Europäischen Union und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit gestärkt werden und ein Beitrag zum Aufbau einer demokratischeren Union und eines demokratischen Dialogs sowie zur Schaffung von Transparenz und zur Gewährleistung einer verantwortungsvollen Regierungsführung geleistet wird.

Im Rahmen dieser Aufforderung werden folgende politische Initiativen der EU unterstützt:

- [Europäischer Aktionsplan für Demokratie](#),
- [Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021](#),
- [Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in der EU](#).

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird das Wissen über die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und deren Anwendung verbessern. Darüber hinaus wird die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen die Fähigkeit von Organisationen und Institutionen stärken, strategische Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechtsverletzungen durchzuführen.

Themen und Schwerpunkte (Umfang)

Die Projekte müssen sich auf eine (oder beide) der folgenden politischen Prioritäten für 2022 beziehen:

1. Kapazitätsaufbau und Sensibilisierung für die Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Einen Beitrag zur wirksamen und kohärenten Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Einklang mit der Strategie zur Stärkung der Anwendung der Charta in der EU leisten und eine Kultur der Grundrechte in den Mitgliedstaaten fördern.

2. Maßnahmen für strategische Rechtsstreitigkeiten

Das Wissen und die Fähigkeiten von Praktikern, Rechtspraktikern, zivilgesellschaftlichen Organisationen und unabhängigen Menschenrechtsinstitutionen stärken, sich wirksam an Gerichtsverfahren auf nationaler und europäischer Ebene zu beteiligen, und den Zugang zur Justiz und die Durchsetzung der im EU-Recht, einschließlich der Charta, verankerten Rechte durch Schulungen, Wissensaustausch

und den Austausch bewährter Verfahren zu verbessern.

Förderfähige Aktivitäten (Umfang)

- Kapazitätsaufbau und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Stärkung des Wissens und der Anwendung der EU-Charta;
- Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den wichtigsten Akteuren bei der Durchsetzung der Charta, wie zivilgesellschaftliche Organisationen, nationale Menschenrechtsinstitutionen, Gleichstellungsstellen, Ombudsstellen und Behörden der Mitgliedstaaten (auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene);
- Schulungen und Trainerausbildungen für Fachkräfte (wie Experten, Rechtsanwälte und Rechtsberater, Kommunikatoren, Berater für Politik und Interessenvertretung), unter anderem durch operative Anleitung und Lerninstrumente;
- wechselseitiges Lernen, Austausch bewährter Verfahren, Entwicklung von Arbeits- und Lernmethoden, einschließlich Mentoring-Programmen, die auf andere Länder übertragbar sein können;
- analytische Tätigkeiten wie Datenerhebung, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Geschlecht, und Forschung sowie die Erstellung von Tools oder Datenbanken (z. B. thematische Datenbanken der Rechtsprechung);
- Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung von Informationen und der Sensibilisierung für Rechte und Rechtsschutzmechanismen, die für die Prioritäten der Aufforderung relevant sind.

In Bezug auf die Konzeption und Durchführung der Projekte wird erwartet, dass sie die Gleichstellung der Geschlechter und die durchgängige Berücksichtigung der Nichtdiskriminierung fördern. Dazu gehört eine geschlechtsspezifische Analyse, in der mögliche unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie eine Gleichstellungsperspektive bei der Konzeption der Aktivitäten erfasst werden. Unbeabsichtigte negative Auswirkungen der Intervention auf beide Geschlechter sollten vermieden werden (Schadensvermeidungsansatz).⁷

Erwartete Auswirkungen

- stärkere Sensibilisierung und bessere Anwendung der Charta durch zivilgesellschaftliche Organisationen, nationale Menschenrechtsinstitutionen, Gleichstellungsstellen, Ombudsstellen und Behörden der Mitgliedstaaten;
- bessere Kenntnisse über die verfügbaren Rechtsschutzmechanismen und wie sie zum Nutzen der Rechteinhaber am besten angewendet werden können;
- verbesserte Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Gleichstellungsstellen, Ombudsstellen und Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf Charta-bezogene Fragestellungen;
- verbesserte Fähigkeit zivilgesellschaftlicher Organisationen, nationaler Menschenrechtsinstitutionen, Gleichstellungsstellen und Ombudsstellen, eine Prozessstrategie zu entwickeln, sie zu kommunizieren und zu vertreten sowie strategische Rechtsstreitigkeiten vor nationale Gerichte und den Europäischen Gerichtshof zu bringen.

⁷ Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Ethik und Werte der EU“ zu entnehmen.

3. Verfügbare Mittel

Die für die Aufforderung verfügbaren Mittel belaufen sich auf **2 000 000 EUR**.

Wir behalten uns das Recht vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben oder sie zwischen den Ausschreibungen nach Priorität neu zu verteilen, abhängig von den eingegangenen Vorschlägen und den Ergebnissen der Bewertung.

4. Zeitplan und Fristen

Zeitplan und Fristen (vorläufig)	
Eröffnung der Ausschreibung:	28. Oktober 2021
Antragsfrist:	<u>24. Februar 2022 – 17:00:00 MEZ</u> (Brüssel)
Bewertung:	Februar–Juni
Informationen über Bewertungsergebnisse:	Juni–Juli 2022
GA Unterschrift:	August–September 2022

5. Zulässigkeit und Unterlagen

Die Vorschläge sind vor **Ablauf der Einreichungsfrist** einzureichen (*siehe Zeitplan in Abschnitt 4*).

Die Vorschläge sind **elektronisch** über das elektronische Einreichungssystem des Portals Funding & Tenders einzureichen (Zugang über die Themenseite im Abschnitt [Search Funding & Tenders](#)). Eine Einreichung in Papierform ist NICHT möglich.

Vorschläge (einschließlich Anhängen und Nachweisen) müssen unter Verwendung der *im* Einreichungssystem bereitgestellten Formulare eingereicht werden (⚠ NICHT die auf der Themenseite verfügbaren Dokumente — sie dienen nur der Information).

Die Vorschläge müssen **vollständig** sein und alle verlangten Angaben sowie alle vorgeschriebenen Anhänge und Nachweise enthalten:

- Antragsformular Teil A — mit Verwaltungsangaben zu den Teilnehmern (dem künftigen Koordinator, den künftigen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen) und dem zusammenfassenden Finanzplan für das Projekt (*direkt online auszufüllen*)
- Antragsformular Teil B — mit der technischen Beschreibung des Projekts (*vom Portal des Einreichungssystems herunterzuladen, auszufüllen und anschließend zusammenzustellen und wieder hochzuladen*)
- Teil C mit zusätzlichen Projektdaten einschließlich obligatorischer Indikatoren (*direkt online auszufüllen*)
- **Vorgeschriebene Anhänge und Nachweise** (*hochzuladen*):
 - detaillierte Tabelle zum Finanzplan: *entfällt*
 - Lebensläufe (Standard) für das Projektkernteam

- Tätigkeitsbericht des letzten Jahres
- Liste früherer, von der EU geförderter Projekte (der wichtigsten Projekte der letzten vier Jahre)
- für Teilnehmer, die Aktivitäten durchführen, an denen Kinder beteiligt sind: Strategie der Teilnehmer zum Schutz der Kinder, die die vier in den Kinderschutznormen der Organisation „Keeping Children Safe“ ([Keeping Children Safe Child Safeguarding Standards](#)) genannten Bereiche betrifft



Hinweis: Ein jährlicher Tätigkeitsbericht ist KEIN Bericht über die Prüfung der Rechnungsführung bzw. KEIN Jahresabschluss, sondern ein Bericht über die Aktivitäten und Projekte Ihrer Organisation.

Bei der Einreichung des Vorschlags müssen Sie bestätigen, dass Sie für alle Antragsteller **handlungsbevollmächtigt** sind. Außerdem müssen Sie bestätigen, dass die Angaben im Antrag richtig und vollständig sind und dass alle Teilnehmer die Voraussetzungen für die Gewährung einer EU-Finanzhilfe erfüllen (insbesondere Förderfähigkeit, finanzielle und operative Leistungsfähigkeit, Ausschluss usw.). Vor Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung hat jeder Begünstigte und jede verbundene Stelle dies durch Unterzeichnung einer ehrenwörtlichen Erklärung erneut zu bestätigen. Vorschläge ohne vollständige Bestätigungen werden abgelehnt.

Ihr Antrag muss **lesbar, zugänglich und druckbar** sein.

Die Vorschläge sind auf höchstens **70 Seiten** begrenzt (Teil B). Bewerber werden keine zusätzlichen Seiten berücksichtigen.

Möglicherweise werden Sie zu einem späteren Zeitpunkt um weitere Unterlagen gebeten (*zur Validierung der juristischen Person, Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit, Bankkontovalidierung usw.*).



Weitere Informationen über das Einreichungsverfahren (einschließlich der IT-Aspekte) finden Sie im [Online-Handbuch](#).

6. Teilnahmebedingungen

Förderfähige Teilnehmer (förderfähige Länder)

Eigenschaften von förderfähigen Antragstellern (Begünstigte und verbundene Einrichtungen):

- Sie müssen juristische Personen (öffentliche oder private Einrichtungen) sein.
- Sie müssen ihren Sitz in einem der förderfähigen Länder haben; dies sind:
 - EU-Mitgliedstaaten (einschließlich überseeischer Länder und Gebiete (ÜLG)).
- Sonstige Bedingungen der Förderfähigkeit:
 - Es kann sich sowohl um ein nationales als auch um ein transnationales Projekt handeln.
 - Die bei der EU beantragte Finanzhilfe muss mindestens 75 000 EUR betragen.

Vor der Einreichung des Vorschlags müssen sich Begünstigte und verbundene Einrichtungen im [Teilnehmerregister](#) registrieren, und sie müssen vom zentralen

Validierungsdienst (REA-Validierung) validiert werden. Zur Validierung werden sie aufgefordert, Dokumente über Rechtsstatus und Herkunft hochzuladen.

Andere Einrichtungen können in anderen Funktionen im Rahmen des Konsortiums teilnehmen z. B. als assoziierte Partner, Unterauftragnehmer, Dritte, die Sachbeiträge erbringen (*siehe Abschnitt 13*).

Sonderfälle

Natürliche Personen — Natürliche Personen sind NICHT förderfähig (außer Selbständige (d. h. Einzelunternehmer, bei denen das Unternehmen keine von der natürlichen Person unabhängige Rechtspersönlichkeit besitzt).

Internationale Organisationen — Internationale Organisationen sind förderfähig. Die Regelungen für förderfähige Länder gelten für sie nicht.

Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit — Unternehmen, die nach nationalem Recht keine Rechtspersönlichkeit besitzen, können ausnahmsweise teilnehmen, sofern ihre Vertreter in ihrem Namen rechtliche Verpflichtungen eingehen und Garantien für den Schutz der finanziellen Interessen der EU bieten können, die den von juristischen Personen angebotenen entsprechen.⁸

EU-Einrichtungen — EU-Einrichtungen (ausgenommen die Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission) dürfen dem Konsortium NICHT angehören.

Verbände und Interessengemeinschaften — Einrichtungen, die sich aus Mitgliedern zusammensetzen, können als „einzige Begünstigte“ oder „Begünstigte ohne Rechtspersönlichkeit“ teilnehmen.⁹  Bitte beachten Sie, dass die Mitglieder, wenn die Maßnahme durchgeführt wird, auch teilnehmen sollten (entweder als Begünstigte oder als verbundene Einrichtungen, andernfalls sind ihre Kosten NICHT förderfähig).

Programmkontaktstellen — Diese Stellen sind in der Funktion des Koordinators oder des Begünstigten in offenen Aufforderungen förderfähig, sofern sie über Verfahren verfügen, die Funktionen des Projektmanagements und der Bereitstellung von Informationen voneinander zu trennen, und sofern sie den Nachweis für die Kostentrennung erbringen können (d. h. die für ihr Projekt gewährten Finanzhilfen werden nicht für die Deckung von Kosten verwendet, für die ihnen andere Finanzhilfen gewährt wurden). Hierzu ist Folgendes notwendig:

- Anwendung der analytischen Buchführung, die eine Verwaltung der Kostenrechnung mithilfe von Kostenverteilungsschlüsseln und Codes für die Kostenrechnung ermöglicht, UND Anwendung dieser Verteilungsschlüssel und Codes zur Ermittlung und Trennung der Kosten (d. h. Zuweisung der Kosten jeweils auf eine der beiden Finanzhilfen),
- Erfassung aller tatsächlichen Kosten, die für die von den beiden Finanzhilfen abgedeckten Aktivitäten angefallen sind (einschließlich der indirekten Kosten),
- Zuweisung der Kosten, die zu einem angemessenen, objektiven und realistischen Ergebnis führt.

Länder, mit denen gegenwärtig Verhandlungen über Assoziierungsabkommen geführt werden — Begünstigte aus Ländern, mit denen gegenwärtig Verhandlungen geführt

⁸ Siehe Artikel 197 Absatz 2 Buchstabe c der EU-Haushaltsordnung [2018/1046](#).

⁹ Die Definitionen sind in den Artikeln 187 Absatz 2 und Artikel 197 Absatz 2 Buchstabe c der EU-Haushaltsordnung [2018/1046](#) zu finden.

werden, (siehe oben) können an der Aufforderung teilnehmen und Finanzhilfevereinbarungen unterzeichnen, sofern die Verhandlungen vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung abgeschlossen sind (rückwirkend, sofern dies im Abkommen vorgesehen ist).

Restriktive Maßnahmen der EU — Für bestimmte Einrichtungen (z. B. *Einrichtungen, die den [restriktiven Maßnahmen der EU](#) gemäß Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV)*¹⁰ unterliegen, und Einrichtungen, die unter die Leitlinien [2013/C 205/05](#) der Kommission fallen)¹¹, gelten besondere Regelungen. Diese Unternehmen sind nicht berechtigt, in irgendeiner Funktion teilzunehmen, einschließlich als Begünstigte, verbundene Einrichtungen, assoziierte Partner, Subunternehmer oder Empfänger finanzieller Unterstützung für Dritte (falls vorhanden).



Weitere Informationen: siehe [Rules for Legal Entity Validation, LEAR Appointment and Financial Capacity Assessment](#) (Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit)

Zusammensetzung des Konsortiums

Die Vorschläge müssen von einem Konsortium eingereicht werden, das aus mindestens einem Antragsteller (Begünstigten, nicht verbundenen Einrichtungen) besteht.

Förderfähige Aktivitäten

Förderfähig sind die in Abschnitt 2 beschriebenen Aktivitäten.

Die Projekte sollten die Ergebnisse früherer im Rahmen anderer EU-Förderprogramme unterstützter Projekte berücksichtigen. Die Komplementaritäten müssen in den Projektvorschlägen beschrieben werden (Teil B des Antragsformulars).

Die Projekte müssen in Einklang mit den politischen Interessen und Prioritäten der EU stehen (z. B. *Umwelt-, Sozial-, Sicherheits-, Industrie- und Handelspolitik*).

Die finanzielle Unterstützung für Dritte ist nicht zulässig.

Geografischer Standort (Zielländer)

Die Vorschläge müssen sich auf Aktivitäten beziehen, die in den förderfähigen Ländern durchgeführt werden (siehe oben).

Dauer

In der Regel sind die Projekte auf eine Dauer von zwölf bis 24 Monaten anzulegen. (Verlängerungen sind möglich, sofern sie ordnungsgemäß begründet werden und im Wege einer Änderung erfolgen.)

Ethik und Werte der Europäischen Union

Bei den Projekten muss Folgendes eingehalten werden:

- höchste ethische Standards;

¹⁰ Bitte beachten Sie, dass das Amtsblatt der Europäischen Union die offizielle Liste enthält und im Konfliktfall deren Inhalt Vorrang vor dem des [EU-Sanktionsplans](#) hat.

¹¹ Leitlinien Nr. [2013/C 205/05](#) der Kommission zur Förderfähigkeit israelischer Unternehmen und ihrer Aktivitäten in den von Israel seit Juni 1967 besetzten Gebieten für von der EU ab 2014 finanzierte Finanzhilfen, Preise und Finanzierungsinstrumente (ABl. C 205 vom 19.7.2013, S. 9–11).

- Werte der Europäischen Union gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
- sonstige anwendbare Rechtsvorschriften der EU, sonstige anwendbare internationale und nationale Rechtsvorschriften (einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung, Verordnung (EU) 2016/679).

Die Projekte müssen darauf ausgerichtet sein, die durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts und der Nichtdiskriminierung in Einklang mit dem entsprechenden Instrumentarium ([Gender Mainstreaming Toolkit](#)) zu fördern. Die Projektaktivitäten sollten einen Beitrag zur gleichberechtigten Befähigung von Männern und Frauen in ihrer ganzen Vielfalt leisten und dabei sicherstellen, dass Männer und Frauen ihr volles Potenzial entfalten und die gleichen Rechte ausüben können (*siehe Antidiskriminierungs-Mainstreaming – Instrumente, Fallstudien und der Weg in die Zukunft*). Ein weiteres Ziel der Projektaktivitäten sollte es sein, das Ausmaß der Diskriminierung bestimmter Gruppen (auch der Gruppen, die dem Risiko von Mehrfachdiskriminierungen ausgesetzt sind) zu verringern und die Resultate bezüglich der Gleichberechtigung für Einzelpersonen zu verbessern.¹² In die Vorschläge sollten gleichberechtigungs- und nichtdiskriminierungsbezogene Erwägungen einfließen; zudem sollte die gleichberechtigte Vertretung von Männern und Frauen in den Projektteams und bei den Projektaktivitäten angestrebt werden. Außerdem ist es wichtig, von den Begünstigten erhobene Einzeldaten aufzuschlüsseln, nach Möglichkeit nach Geschlecht ([nach Geschlechtszugehörigkeit aufgeschlüsselte Daten](#)), Behinderung oder Alter.

Die Antragsteller müssen in ihrem Antrag deutlich machen, dass sie ethische Grundsätze und die Werte der Europäischen Union gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einhalten.

Teilnehmer, die Aktivitäten durchführen, an denen Kinder beteiligt sind, müssen darüber hinaus über eine Strategie zum Schutz der Kinder verfügen, die die vier in den Kinderschutznormen der Organisation „Keeping Children Safe“, [Keeping Children Safe Child Safeguarding Standards](#), genannten Bereiche betrifft. Diese Strategie muss für jeden, der mit der Organisation in Kontakt kommt, online zugänglich und transparent sein. Sie muss klare Angaben zur Einstellung von Mitarbeitern (einschließlich Praktikanten und Freiwilligen) und Leumundsprüfungen (Sicherheitsüberprüfungen) enthalten. Sie muss ferner klare Verfahren und Regeln für die Mitarbeiter, einschließlich Regeln für die Berichterstattung, und Fortbildungen beinhalten.

7. Finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und Ausschluss

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen über **stabile und ausreichende Finanzierungsquellen** verfügen, um das Projekt erfolgreich durchzuführen und ihren Beitrag zur Finanzierung zu leisten. Organisationen, die an mehreren Projekten teilnehmen, müssen über ausreichende Kapazitäten verfügen, um alle diese Projekte umzusetzen.

Die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt auf der Grundlage der Dokumente, die Sie während der Vorbereitung der Finanzhilfe in das [Teilnehmerregister](#) hochladen müssen (z. B. Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, Geschäftsplan, von einem zugelassenen externen Prüfer erstellter Prüfungsbericht, der die Konten für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr bestätigt, usw.). Die Analyse wird auf neutralen

¹² [Antidiskriminierungs-Mainstreaming – Instrumente, Fallstudien und der Weg in die Zukunft](#).

finanziellen Indikatoren basieren, aber auch andere Aspekte berücksichtigen, wie die Abhängigkeit von EU-Mitteln sowie Verluste und Einnahmen in den Vorjahren.

Die Überprüfung findet normalerweise für alle Begünstigten statt, außer:

- für öffentliche Einrichtungen (nach nationalem Recht gegründete öffentliche Einrichtungen, einschließlich lokaler, regionaler und nationaler Behörden) oder internationale Organisationen,
- wenn die einzelne beantragte Finanzhilfe 60 000 EUR nicht übersteigt.

Falls erforderlich, kann die Überprüfung auch für verbundene Stellen erfolgen.

Wenn Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit als unzureichend erachtet wird, verlangen wir unter Umständen:

- weitere Informationen,
- ein erweitertes System der finanziellen Verantwortung, d. h. gesamtschuldnerische Haftung der verbundenen Stellen (*siehe unten, Abschnitt 10*),
- Vorfinanzierung in Tranchen,
- (eine oder mehrere) Garantie(n) für Vorfinanzierungen (*siehe unten, Abschnitt 10*),

oder

- wir schlagen vor, keine Vorfinanzierung zu gewähren,
- verlangen, dass Sie ersetzt werden, bzw., wenn nötig, lehnen wir den gesamten Vorschlag ab.



Weitere Informationen: siehe [Rules for Legal Entity Validation, LEAR Appointment and Financial Capacity Assessment](#) (Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit)

Operative Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen über das **Know-how, die Qualifikationen und die Ressourcen** verfügen, um die Projekte erfolgreich umzusetzen und ihren Anteil beizutragen (einschließlich ausreichender Erfahrung in Projekten vergleichbarer Größe und Art).

Diese Leistungsfähigkeit wird zusammen mit dem Kriterium für die Qualität auf der Grundlage der Kompetenz und Erfahrung der Antragsteller und ihrer Projektteams bewertet, einschließlich der (personellen, technischen und sonstigen) operativen Ressourcen, oder ausnahmsweise auf der Grundlage der Maßnahmen, die vorgeschlagen werden, um diese Ressourcen bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der Ausführung der Aufgaben zu erlangen.

Wenn die Bewertung des Zuschlagskriteriums positiv ist, wird davon ausgegangen, dass die Antragsteller über eine ausreichende operative Leistungsfähigkeit verfügen.

Antragsteller müssen ihre operative Leistungsfähigkeit anhand der folgenden Angaben belegen:

- allgemeine Profile (Qualifikationen und Berufserfahrung) des für die Verwaltung und Umsetzung des Projekts zuständigen Personals,

- Beschreibung der Konsortialteilnehmer,
- Tätigkeitsberichte der Antragsteller des letzten Jahres,
- Liste vorheriger Projekte (wichtige Projekte der letzten vier Jahre).

Bei Bedarf können zusätzliche Nachweise angefordert werden, um die operative Leistungsfähigkeit eines Antragstellers zu bestätigen.

Öffentliche Stellen, Organisationen der Mitgliedstaaten und internationale Organisationen sind von der Prüfung der operativen Leistungsfähigkeit ausgenommen.

Ausschluss

Antragsteller, die einem **Ausschlussbeschluss der EU** unterliegen bzw. die sich in einer der folgenden **Ausschlussituationen** befinden und infolgedessen von der Gewährung von EU-Fördermitteln ausgeschlossen sind, können NICHT teilnehmen:¹³

- Zahlungsunfähigkeit, laufendes Liquidationsverfahren, Verwaltung der Vermögenswerte durch ein Gericht, Vergleichsverfahren, Einstellung der gewerblichen Tätigkeit oder gleichartige Verfahren (einschließlich Verfahren für Personen, die unbeschränkt für die Schulden des Antragstellers haften);
- Verstoß gegen die Verpflichtung zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern (einschließlich von Personen, die unbeschränkt für die Schulden des Antragstellers haften);
- Erwiesene schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit¹⁴ (auch von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die von entscheidender Bedeutung für die Vergabe/Umsetzung der Finanzhilfe sind);
- Betrug, Bestechung, Verbindungen zu einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche, Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus (einschließlich Terrorismusfinanzierung), Kinderarbeit oder Menschenhandel (auch von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die von entscheidender Bedeutung für die Vergabe/Umsetzung der Finanzhilfe sind);
- Erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptverpflichtungen aus einem EU-Beschaffungsvertrag, einer Finanzhilfvereinbarung, einem Preis, einem Sachverständigenvertrag oder ähnlichem (auch von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die von entscheidender Bedeutung für die Vergabe/Umsetzung der Finanzhilfe sind);
- Schuldig an Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. [2988/95](#) (auch von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die von entscheidender Bedeutung für die Vergabe/Umsetzung der Finanzhilfe sind);
- Gründung unter einem anderen gerichtlichen Zuständigkeitsbereich mit der Absicht, steuerliche, soziale oder andere rechtliche Verpflichtungen im

¹³ Siehe Artikel 136 und 141 der EU-Haushaltsordnung [2018/1046](#).

¹⁴ Zu den Verfehlungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit gehören: Verstoß gegen ethische Standards des Berufsstands, rechtswidriges Handeln mit Auswirkungen auf die berufliche Glaubwürdigkeit, Abgabe falscher Erklärungen/falsche Darstellung von Informationen, Beteiligung an einem Kartell oder einer anderen Absprache mit dem Ziel der Wettbewerbsverzerrung, Verstoß gegen Rechte des geistigen Eigentums, versuchte Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung oder Versuch, vertrauliche Informationen von öffentlichen Stellen zu erhalten, um Vorteile zu erlangen.

Herkunftsland zu umgehen, oder Gründung einer anderen Einrichtung zu diesem Zweck (auch von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die von entscheidender Bedeutung für die Vergabe/Umsetzung der Finanzhilfe sind).

Antragsteller werden auch abgelehnt, wenn sich Folgendes herausstellt¹⁵:

- Während des Vergabeverfahrens haben sie Informationen falsch dargestellt, die als Voraussetzung für die Teilnahme erforderlich waren, oder sie haben diese Informationen nicht bereitgestellt;
- sie haben zuvor an der Erstellung von Unterlagen für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen mitgewirkt, und dadurch ist eine Wettbewerbsverzerrung entstanden, die auf andere Weise nicht behoben werden kann (Interessenkonflikt).

8. Bewertungs- und Gewährungsverfahren

Die Vorschläge müssen gemäß dem **Standardverfahren für die Einreichung und Bewertung** eingereicht werden (einstufige Einreichung + einstufige Bewertung).

Ein **Bewertungsausschuss** (mit Unterstützung unabhängiger externer Experten) wird alle Anträge prüfen. Die Vorschläge werden zunächst auf formale Anforderungen (Zulässigkeit und Förderfähigkeit, *siehe Abschnitte 5 und 6*) geprüft. Für zulässig und förderfähig befundene Vorschläge werden im Hinblick auf die operative Leistungsfähigkeit und die Zuschlagskriterien bewertet (*siehe Abschnitte 7 und 9*) und anschließend entsprechend ihrer Punktzahl eingestuft.

Für Vorschläge mit derselben Punktzahl wird eine **Rangfolge** nach folgendem Ansatz festgelegt:

Sukzessive für jede Gruppe punktgleicher Vorschläge, beginnend mit der Gruppe mit der höchsten Punktzahl und anschließend in absteigender Reihenfolge:

- 1) Die gleich bewerteten Vorschläge innerhalb desselben Themas werden nach der für das Vergabekriterium „Relevanz“ vergebenen Punktzahl geordnet. Wenn diese Bewertungen gleich sind, erfolgt die Einordnung nach der für das Kriterium „Qualität“ vergebenen Punktzahl. Wenn diese Bewertungen gleich sind, erfolgt die Einordnung nach der für das Kriterium „Auswirkungen“ vergebenen Punktzahl.

Für alle Vorschläge erfolgt eine Information über das Bewertungsergebnis (**Schreiben zum Bewertungsergebnis**). Bei erfolgreichen Vorschlägen ergeht eine Aufforderung bezüglich der Vorbereitung der Finanzhilfe; die übrigen Vorschläge werden auf die Reserveliste gesetzt oder abgelehnt.

 Eine Verpflichtung zur Förderung besteht nicht. Eine Aufforderung bezüglich der Vorbereitung der Finanzhilfe stellt KEINE formelle Verpflichtung zur Förderung dar. Vor der Gewährung der Finanzhilfe sind noch verschiedene rechtliche Kontrollen durchzuführen: *Validierung des Rechtsträgers, finanzielle Leistungsfähigkeit, Ausschlussprüfung usw.*

Die **Vorbereitung der Finanzhilfe** umfasst einen Dialog zur Feinabstimmung der technischen oder finanziellen Aspekte des Projekts und erfordert unter Umständen zusätzliche Informationen Ihrerseits. Möglicherweise umfasst sie auch Anpassungen des Vorschlags, damit den Empfehlungen des Bewertungsausschusses oder anderen

¹⁵ Siehe Artikel 141 der Verordnung Nr. [2018/1046](#) über die EU-Haushaltsordnung.

Belangen Rechnung getragen wird. Die Einhaltung von Vorschriften ist eine Voraussetzung für die Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung.

Wenn Sie der Meinung sind, dass das Bewertungsverfahren fehlerhaft war, können Sie eine **Beschwerde** einreichen (gemäß den im Schreiben zum Bewertungsergebnis festgelegten Fristen und Verfahren). Bitte beachten Sie, dass Mitteilungen, die nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem Absenden geöffnet wurden, als abgerufen gelten und dass die Fristen ab dem Öffnen/Zugriff berücksichtigt werden (*siehe auch [Nutzungsbedingungen für das Portal Funding & Tenders](#)*). Bitte beachten Sie bei der Einreichung einer Beschwerde auf elektronischem Weg auch, dass möglicherweise die Zeichenanzahl begrenzt ist.

9. Zuschlagskriterien

Die **Zuschlagskriterien** für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen lauten wie folgt:

- **Relevanz:** Ausmaß der Übereinstimmung des Vorschlags mit den Prioritäten und Zielen der Aufforderung; klar definierte Erfordernisse und fundierte Bewertung der Erfordernisse; klar definierte Zielgruppe unter angemessener Berücksichtigung der Geschlechterperspektive; Beitrag zum strategischen und legislativen Rahmen der EU; europäische/grenzüberschreitende Dimension; Auswirkungen auf eine Reihe von Ländern/Interesse für eine Reihe von Ländern (EU-Mitgliedstaaten oder förderfähige Drittländer); Möglichkeit, die Ergebnisse in anderen Ländern zu nutzen (Möglichkeit der Übertragung bewährter Verfahrensweisen); Potenzial für die Entwicklung von gegenseitigem Vertrauen/grenzüberschreitender Zusammenarbeit (40 Punkte)
- **Qualität:** Klarheit und Kohärenz des Projekts; logische Verknüpfungen zwischen den ermittelten Problemen, Erfordernissen und Lösungsvorschlägen (logisches Rahmenkonzept); Methodik für die Durchführung des Projekts unter angemessener Berücksichtigung der Geschlechterperspektive (Arbeitsorganisation, Zeitplan, Ressourcenzuweisung und Aufgabenverteilung zwischen Partnern, Risiken und Risikomanagement, Überwachung und Evaluierung); Behandlung ethischer Fragen; Durchführbarkeit des Projekts innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens; finanzielle Machbarkeit (hinreichende/angemessene Mittelausstattung für eine ordnungsgemäße Durchführung; Kostenwirksamkeit (optimales Preis-Leistungs-Verhältnis) (40 Punkte)
- **Auswirkungen:** Zielsetzung und erwartete langfristige Auswirkungen der Ergebnisse auf die Zielgruppen/die breite Öffentlichkeit; angemessene Verbreitungsstrategie zur Gewährleistung von Nachhaltigkeit und langfristigen Auswirkungen; Potenzial für einen positiven Multiplikatoreffekt; Nachhaltigkeit der Ergebnisse nach Auslaufen der EU-Förderung (20 Punkte)

Zuschlagskriterien	Mindestpunktzahl für die Weiterberücksichtigung	Höchstpunktzahl
Relevanz	25	40
Qualität — Projektgestaltung und -durchführung	Entfällt	40
Auswirkungen	Entfällt	20
(Mindest-)Gesamtpunktzahl	70	100

Maximale Punktzahl: 100 Punkte

Einzelschwellenwert für das Kriterium „Relevanz“: 25/40 Punkten

Gesamtschwellenwert: 70 Punkte

Vorschläge, für die jeweils eine Punktzahl vergeben wurde, die über dem Einzelschwellenwert für das Kriterium „Relevanz“ UND über dem Gesamtschwellenwert liegt, kommen – im Rahmen der für die Aufforderung verfügbaren Mittel – für eine Förderung in Betracht. Die anderen Vorschläge werden abgelehnt.

10. Rechtlicher und finanzieller Aufbau der Finanzhilfvereinbarungen

Wenn Sie die Bewertung bestehen, wird Ihr Projekt zur Vorbereitung der Finanzhilfe eingeladen, und Sie werden aufgefordert, die Finanzhilfvereinbarung zusammen mit dem EU-Projektbeauftragten vorzubereiten.

Diese Finanzhilfvereinbarung legt den Rahmen für Ihre Finanzhilfe und deren Bedingungen fest, insbesondere in Bezug auf zu erbringende Leistungen, Berichterstattung und Zahlungen.

Die verwendete Musterfinanzhilfvereinbarung (und alle anderen relevanten Vorlagen und Leitfäden) finden Sie im [Portal Reference Documents](#).

Startdatum und Projektdauer

Beginn und Dauer des Projekts werden in Ihrer Finanzhilfvereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 1*). Normalerweise liegt das Startdatum nach der Unterzeichnung der Finanzhilfe. In hinreichend begründeten Fällen kann sie ausnahmsweise rückwirkend, jedoch keinesfalls für einen Zeitraum vor dem Einreichungsdatum des Vorschlags gewährt werden.

Projektdauer: zwischen 12 und 24 Monaten (Verlängerungen sind nur in Ausnahmefällen aus hinreichend nachgewiesenen Gründen und mit Änderungsantrag möglich).

Meilensteine und Leistungen

Die zu erreichenden Meilensteine und die zu erbringenden Leistungen werden für jedes Projekt über das Portal „Grant Management System“ verwaltet und sind in Anhang 1 der Finanzhilfvereinbarung aufgeführt.

Die Begünstigten müssen Teilnehmer von Veranstaltungen bitten, an der EU-Erhebung zu Justiz, Rechte und Werte teilzunehmen. Mithilfe dieser Erhebung kann die Vergabebehörde Veranstaltungen zum Zweck von Fortbildungen, zum gegenseitigen Lernen und zur Sensibilisierung genauer beobachten. Die Begünstigten erhalten einen Link zur Erhebung, den sie an die Teilnehmer weiterleiten. Sie können auf die Ergebnisse der Erhebung für ihr Projekt zugreifen und diese für ihre Projektbewertung nutzen. Die Vergabebehörde wird die Ergebnisse aller im Rahmen des Programms CERV geförderten Projekte zusammenfassen.

Form der Finanzhilfe, Finanzierungssatz und maximaler Finanzhilfebetrug

Die Finanzhilfeparameter (*maximaler Finanzhilfebetrug, Finanzierungssatz, förderfähige Gesamtkosten usw.*) werden in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 3 und Artikel 5*).

Das Projektbudget (maximaler Finanzhilfebetrags) wird voraussichtlich zwischen 75 000 EUR und keiner Obergrenze liegen. Der gewährte Finanzhilfebetrags darf den beantragten Betrag nicht übersteigen.

Bei der Finanzhilfe handelt es sich um eine gemischte Finanzhilfe auf der Grundlage des Budgets und der tatsächlichen Kosten, mit Stückkosten- und Pauschalelementen. Dies bedeutet, dass im Rahmen der Finanzhilfe NUR bestimmte Arten von Kosten (förderfähige Kosten) und Kosten erstattet werden, die für Ihr Projekt *tatsächlich* entstanden sind (NICHT die *veranschlagten* Kosten). Bei Stückkosten und Pauschalsätzen können Sie die gemäß der Finanzhilfevereinbarung berechneten Beträge in Rechnung stellen (siehe Artikel 6 sowie Anhänge 2 und 2a).

Die Kosten werden zu dem in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Finanzierungssatz (**90 %**) erstattet.

Die Finanzhilfe darf KEINEN Gewinn generieren (z. B. einen Überschuss an Einnahmen + EU-Finanzhilfe über den Kosten). Organisationen mit Erwerbscharakter müssen ihre Einnahmen angeben, und wenn ein Gewinn generiert wird, werden wir diesen vom endgültigen Betrag der Finanzhilfe in Abzug bringen (*siehe Artikel 22.3*).

Beachten Sie außerdem, dass der endgültige Finanzhilfebetrags bei Nichteinhaltung der Finanzhilfevereinbarung (z. B. *unsachgemäße Umsetzung, Verstoß gegen die Auflagen usw.*) reduziert werden kann.

Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten

Die Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten sind in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 3, Artikel 6 und Anhang 2*).

Haushaltskategorien für diese Aufforderung:

- A. Personalaufwendungen
 - A.1 Personal, A.2 Natürliche Personen mit direktem Vertrag, A.3 Abgestellte Personen
 - A.4 KMU-Eigentümer und natürliche Personen als Begünstigte
 - A.5 Freiwillige
- B. Kosten für Weitervergabe an Nachunternehmen
- C. Beschaffungskosten
 - C.1 Reise- und Aufenthaltskosten
 - C.2 Ausrüstung
 - C.3 Sonstige Waren, Arbeiten und Dienstleistungen
- E. Indirekte Kosten

Besondere Bedingungen der Förderfähigkeit der Kosten für diese Aufforderung:

- Personalkosten:
 - KMU-Eigentümer/natürliche Personen, Kosten je Leistungseinheit¹⁶: Ja

¹⁶ [Beschluss](#) der Kommission vom 11. April 2019 zur Genehmigung der Heranziehung von Kosten je Einheit für die Geltendmachung von Personalkosten für die im Rahmen einer Maßnahme oder eines Arbeitsprogramms von Freiwilligen geleistete Arbeit (C(2019) 2646).

- Kosten je Einheit für Freiwillige¹⁷: Ja (ohne indirekte Kosten)
- Reise- und Aufenthaltskosten je Einheit¹⁸: Ja
- Kosten für Ausrüstung: Abschreibung
- Andere Kostenarten:
 - Kosten für die finanzielle Unterstützung Dritter: nicht zulässig
- Indirekte Kostenpauschale 7 % der förderfähigen direkten Kosten (Kategorien A–D, außer Kosten für Freiwillige, sofern gegeben)
- MwSt.: Nicht abzugsfähige MwSt. ist förderfähig (bitte beachten Sie jedoch, dass die MwSt., die seit 2013 von Begünstigten gezahlt wird, die eine öffentliche Stelle sind und als staatliche Behörde fungieren, NICHT förderfähig ist).
- Sonstiges:
 - Kostenlose Sachbeiträge sind zulässig, aber kostenneutral, d. h. sie können nicht als Kosten deklariert werden.
 - Auftaktveranstaltung: Kosten für die von der Vergabebehörde organisierte Auftaktveranstaltung (Reisekosten für maximal 2 Personen, Rückreiseticket nach Brüssel und Unterkunft für eine Nacht) sind nur förderfähig, wenn die Veranstaltung nach dem in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten Datum für den Projektstart stattfindet. Der Starttermin kann, soweit erforderlich, durch eine Änderung angepasst werden.
 - Projektwebsites: Kommunikationskosten für die Vorstellung des Projekts auf den Websites oder Social-Media-Konten der Teilnehmer sind förderfähig; Kosten für *separate* Projektwebsites sind nicht förderfähig.
 - Sonstige nicht förderfähige Kosten: Nein



Kosten für Freiwillige — Die Kosten für Freiwillige sind keine klassische Kostenkategorie. Es entstehen keine Kosten, weil Freiwillige kostenlos arbeiten, sie können jedoch trotzdem in Form von vorher festgelegten Kosten je Einheit (je Freiwilliger) in den Finanzplan aufgenommen werden und bieten Ihnen somit die Möglichkeit, die Arbeit von Freiwilligen für die Finanzhilfe zu nutzen (durch Erhöhung des Erstattungsbetrags bis auf 100 % der normalen Kosten, d. h. andere Kostenkategorien als Freiwillige). Weitere Informationen sind der [AGA — Kommentierte Finanzhilfvereinbarung, Artikel 6.2.A.5](#) zu entnehmen.

Berichterstattung und Zahlungsmodalitäten

Die Berichterstattung und die Zahlungsmodalitäten sind in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 4 und Artikel 21 und 22*).

Nach der Unterzeichnung der Finanzhilfe erhalten Sie normalerweise eine **Vorfinanzierung**, um mit der Arbeit am Projekt beginnen zu können (Startkapital von normalerweise **80 %** des maximalen Finanzhilfebetrages; ausnahmsweise eine geringere oder keine Vorfinanzierung). Die Vorfinanzierung wird 30 Tage nach Inkrafttreten/Sicherheitsleistung (falls erforderlich) ausgezahlt – je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

¹⁷ [Beschluss](#) der Kommission vom 10. April 2019 zur Genehmigung der Heranziehung von Kosten je Einheit für die Geltendmachung von Personalkosten für die im Rahmen einer Maßnahme oder eines Arbeitsprogramms von Freiwilligen geleistete Arbeit (C(2019) 2646).

¹⁸ [Beschluss](#) der Kommission vom 12. Januar 2021, wonach die Verwendung von Kosten je Einheit für Reise, Unterkunft und Aufenthalt im Rahmen einer Maßnahme oder eines Arbeitsprogramms gemäß dem mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 zulässig ist (C(2021) 35).

Darüber hinaus wird von Ihnen erwartet, dass Sie einen oder mehrere Fortschrittsberichte vorlegen, die nicht mit Zahlungen in Zusammenhang stehen.

Zahlung des Restbetrags: Am Ende des Projekts berechnen wir Ihren endgültigen Finanzhilfebetrag. Wenn die Gesamtsumme früherer Zahlungen über dem endgültigen Finanzhilfebetrag liegt, werden wir Sie (den Koordinator) zur Rückzahlung der Differenz auffordern (Einzahlung).

Alle Zahlungen erfolgen an die koordinierende Organisation.

 Bitte beachten Sie, dass die Zahlungen automatisch gekürzt werden, wenn eines Ihrer Konsortiumsmitglieder gegenüber der EU (Vergabebehörde oder anderen EU-Einrichtungen) offene Schulden hat. Diese Schulden werden von uns ausgeglichen – im Einklang mit den in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Bedingungen (*siehe Artikel 22*).

Beachten Sie bitte, dass es in Ihrer Verantwortung liegt, über die gesamte geleistete Arbeit und die angegebenen Kosten Buch zu führen.

Vorfinanzierungsgarantien

Wenn eine Vorfinanzierungsgarantie erforderlich ist, wird diese in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 4*). Der Betrag wird während der Vorbereitung der Finanzhilfe festgelegt und ist in der Regel genauso hoch wie die Vorfinanzierung für Ihre Finanzhilfe oder niedriger.

Die Sicherheit sollte auf Euro lauten und von einer zugelassenen Bank/einem zugelassenen Finanzinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat gestellt werden. Wenn Sie in einem Nicht-EU-Land ansässig sind und eine Sicherheit einer Bank/eines Finanzinstituts in Ihrem Land stellen möchten, wenden Sie sich bitte an uns (dies kann in Ausnahmefällen akzeptiert werden, wenn es sich um eine gleichwertige Sicherheit handelt).

Beträge, die sich auf Sperrkonten befinden, werden NICHT als finanzielle Sicherheiten akzeptiert.

Vorfinanzierungsgarantien sind formal NICHT an einzelne Konsortialmitglieder gebunden, was bedeutet, dass Sie frei organisieren können, wie der Garantiebtrag bereitgestellt wird (*von einem oder mehreren Begünstigten für den Gesamtbetrag oder mehrere Garantien für Teilbeträge, vom betreffenden Begünstigten oder von einem anderen Begünstigten usw.*). Es ist jedoch wichtig, dass der angeforderte Betrag gedeckt ist und die Garantie(n) rechtzeitig zur Vorfinanzierung an uns gesendet werden (gescannte Kopie über Portal UND Original per Post).

Falls mit uns vereinbart, kann die Bankbürgschaft durch eine Bürgschaft eines Dritten ersetzt werden.

Die Freigabe der Sicherheit erfolgt nach Ablauf der Finanzhilfe gemäß den in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Bedingungen.

Bescheinigungen

Abhängig von der Art der Maßnahme, der Höhe des Finanzhilfebetrags und der Art der Begünstigten werden Sie möglicherweise aufgefordert, verschiedene Bescheinigungen einzureichen. Die Arten, Zeitpläne und Schwellenwerte für jede Bescheinigung sind in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 4 und Artikel 24*).

Haftungsregelung für Rückforderungen

Die Haftungsregelung für Rückforderungen ist in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 4.4 und Artikel 22*).

Für die Begünstigten ist dies eine der Folgenden:

- beschränkte gesamtschuldnerische Haftung mit individuellen Obergrenzen — jeder Begünstigte bis zu seinem maximalen Finanzhilfebetrags;
 - unbeschränkte gesamtschuldnerische Haftung — *jeder Begünstigte bis zum maximalen Finanzhilfebetrags für die Maßnahme*
- oder
- individuelle finanzielle Haftung — *für die einzelnen Begünstigten jeweils nur für ihre eigenen Schulden.*

Darüber hinaus kann die gewährende Behörde eine gesamtschuldnerische Haftung verbundener Einrichtungen (mit ihrem Begünstigten) fordern.

Bestimmungen zur Projektumsetzung

Regeln in Bezug auf das Recht des geistigen Eigentums: *siehe Muster-Finanzhilfevereinbarung (Artikel 16 und Anhang 5)*:

- Nutzungsrechte auf Ergebnisse: Ja

Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit der Finanzierung: *siehe Muster-Finanzhilfevereinbarung (Artikel 17 und Anhang 5)*:

- Zusätzliche Kommunikations- und Verbreitungsaktivitäten: Ja

Sonstige Besonderheiten

k. A.

Verstöße und Vertragsbruch

Die Finanzhilfevereinbarung (Kapitel 5) sieht die Maßnahmen vor, die wir bei Vertragsbruch (und anderen Verstößen) ergreifen können.



Weitere Informationen sind zu finden in [AGA — Kommentierte Finanzhilfevereinbarung](#).

11. Wie wird ein Antrag eingereicht?

Alle Vorschläge müssen online direkt über das elektronische Einreichungssystem (Electronic Submission System) des Portals für Finanzhilfen und Ausschreibungen eingereicht werden. Anträge in Papierform werden NICHT angenommen.

Die Einreichung erfolgt in zwei Schritten:

a) Erstellen Sie ein Nutzerkonto und registrieren Sie Ihre Organisation

Alle Teilnehmer müssen [ein EU-Login-Nutzerkonto erstellen](#), um das Einreichungssystem (als der einzigen Möglichkeit, sich an der Aufforderung zu beteiligen) nutzen zu können.

Sobald das EU-Login-Konto eingerichtet ist, können Sie [Ihre Organisation im Teilnehmerregister registrieren](#). Nach Abschluss der Registrierung erhalten Sie einen 9-stelligen Teilnehmer-Identifikationscode (PIC).

b) Reichen Sie den Antrag ein

Rufen Sie das elektronische Einreichungssystem von der Themenseite in der Rubrik [Search Funding & Tenders](#) auf. (Bei Aufforderungen, die im Wege einer Einladung zur Einreichung eines Vorschlags übermittelt werden, erfolgt der Aufruf des Systems über den im Einladungsschreiben angegebenen Link.)

Der eingereichte Vorschlag muss die folgenden drei Teile umfassen:

- Teil A enthält verwaltungstechnische Informationen zu den antragstellenden Organisationen (zukünftiger Koordinator, Begünstigte, verbundene Stellen und assoziierte Partner) und die addierten Mittel für den Vorschlag. Dieser Teil ist direkt online auszufüllen.
- Teil B (Beschreibung der Maßnahme) bezieht sich auf den fachlichen Inhalt des Vorschlags. Laden Sie die obligatorische Word-Dokumentvorlage vom Einreichungssystem herunter, füllen Sie das Dokument aus und laden Sie es als PDF-Datei hoch.
- Anhänge (*siehe Abschnitt 5*). Laden Sie diese als PDF-Datei hoch (einzeln oder zusammengefügt je nach verfügbaren Slots; die Kostenaufstellung kann als Excel-Datei hochgeladen werden).

Der Vorschlag darf die angegebene **Seitenbegrenzung** nicht überschreiten (*siehe Abschnitt 5*); darüber hinausgehende Seiten werden nicht berücksichtigt.

Die Dokumente müssen in die **richtige Kategorie** im Einreichungssystem hochgeladen werden, andernfalls wird der Vorschlag unter Umständen als unvollständig und somit unzulässig betrachtet.

Der Vorschlag muss vor **Ablauf der Einreichungsfrist** eingereicht werden (*siehe Abschnitt 4*). Nach Ablauf der Frist wird das System geschlossen, und es können keine Vorschläge mehr eingereicht werden.

Nachdem Sie den Vorschlag eingereicht haben, erhalten Sie eine **Bestätigungs-E-Mail** (mit Datum und Uhrzeit Ihres Antrags). Wenn Sie keine solche Bestätigungs-E-Mail erhalten, bedeutet dies, dass Ihr Vorschlag NICHT eingereicht wurde. Wenn Sie der Ansicht sind, dass dies auf einen Fehler im Einreichungssystem zurückzuführen ist, sollten Sie unter Verwendung des [IT-Helpdesk-Webformulars](#) umgehend eine Beschwerde einreichen, in der Sie die Umstände erläutern und der Sie eine Kopie Ihres Vorschlags als Anlage beifügen (sowie nach Möglichkeit Screenshots, aus denen die Abläufe ersichtlich sind).

Nähere Einzelheiten zu Prozessen und Verfahren sind dem [Online-Handbuch](#) zu entnehmen. Das Online-Handbuch enthält außerdem Links zu FAQ und detaillierte Anweisungen in Bezug auf das elektronische Einreichungssystem des Portals.

12. Hilfe

Versuchen Sie, so weit wie möglich die **Antworten, die Sie benötigen, in dieser und der anderen Dokumentation selbst zu finden** (wir haben nur begrenzte Ressourcen für die Bearbeitung direkter Anfragen):

- [Online-Handbuch](#)
- FAQ auf der Themenseite (betrifft aufforderungsspezifische Fragen in offenen Aufforderungen; nicht anwendbar auf Aktivitäten, zu denen eine Einladung ergangen ist)

- [Portal FAQ](#) (für allgemeine Fragen)

Bitte konsultieren Sie auch regelmäßig die Themenseite, da wir sie zum Veröffentlichen von Aktualisierungen in Bezug auf Aufforderungen verwenden werden. (Bei Einladungen werden wir Sie direkt kontaktieren, um über Aktualisierungen zu informieren.)

Ansprechpartner

Bei individuellen Fragen über das Portal Einreichungssystem, nehmen Sie bitte mit dem [IT Helpdesk](#) Kontakt auf.

Fragen, die nicht den Bereich IT betreffen, richten Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: EACEA-CERV@ec.europa.eu.

Bitte geben Sie deutlich die Referenznummer der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und die Maßnahme an, auf die sich Ihre Frage bezieht (*siehe Deckblatt*).

13. Wichtig



WICHTIGER HINWEIS

- **Warten Sie nicht bis zum Schluss** — Füllen Sie Ihren Antrag rechtzeitig vor Ablauf der Frist aus, um **technische Probleme** in letzter Minute zu vermeiden. Probleme aufgrund von Einreichungen in letzter Minute (z. B. *Überlastung*) gehen vollständig auf Ihr Risiko. Fristen im Rahmen der Ausschreibung können NICHT verlängert werden.
- **Konsultieren** Sie regelmäßig die Portal-Themenseite. Wir werden diese verwenden, um Aktualisierungen und zusätzliche Informationen zur Ausschreibung zu veröffentlichen (Ausschreibungs- und Themenaktualisierungen).
- **Elektronisches Vermittlungssystem für das Förder- und Ausschreibungsportal** — Mit der Einreichung des Antrags **erklären sich** alle Teilnehmer **bereit**, das elektronische Vermittlungssystem entsprechend der [Portal-Geschäftsbedingungen](#) zu nutzen.
- **Registrierung** — Vor der Einreichung des Antrags müssen sich alle Begünstigten, verbundenen Einrichtungen und assoziierten Partner im [Teilnehmerregister](#) registrieren. Der Identifikationscode des Teilnehmers (PIC) (ein Code pro Teilnehmer) ist für das Antragsformular vorgeschrieben.
- **Konsortialrollen** — Bei der Einrichtung Ihres Konsortiums sollten Sie an Organisationen denken, die Ihnen helfen, Ziele zu erreichen und Probleme zu lösen.

Die Funktionen sollten entsprechend der Beteiligung am Projekt zugeordnet werden. Die Hauptteilnehmer sollten als **Begünstigte** oder als **verbundene Einrichtungen** teilnehmen; andere Einrichtungen können als assoziierte Partner, Unterauftragnehmer und Dritte, die Sachbeiträge leisten, teilnehmen. **Assoziierte Partner** und Dritte, die Sachbeiträge leisten, sollten ihre eigenen Kosten tragen (sie werden keine formellen Empfänger von EU-Mitteln). **Untervergabe** — In der Regel sollte nur ein begrenzter Teil der Aufgaben im Rahmen von Untervergaben ausgeführt werden; die untervergebenen Aufgaben sind von Dritten auszuführen (nicht von einem der Begünstigten/verbundenen Einrichtungen). Untervergaben, die einen Anteil von über 30 % der gesamten förderfähigen Kosten ausmachen, sind im Antrag zu begründen.

- **Koordinator** — Bei Finanzhilfen mit mehreren Begünstigten nehmen die Begünstigten als Konsortium (Gruppe von Begünstigten) teil. Sie müssen eine koordinierende Organisation oder einen Koordinator auswählen, die/der sich um das Projektmanagement und die Koordination kümmert und das Konsortium gegenüber der

Vergabebehörde vertritt. Bei Finanzhilfen mit einem Begünstigten ist der einzelne Begünstigte automatisch der Koordinator.

- **Verbundene Einrichtungen** — Antragsteller können mit verbundenen Einrichtungen (d. h. mit einem Begünstigten verbundene Einrichtungen, die an der Maßnahme mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Begünstigten teilnehmen, jedoch die Finanzhilfe nicht unterzeichnen und mithin nicht selbst zu Begünstigten werden) teilnehmen. Sie erhalten einen Teil der Finanzhilfe und müssen daher alle Bedingungen erfüllen und validiert werden (genauso wie die Begünstigten), doch werden sie bei den Mindestzulassungskriterien für die Bildung des Konsortiums nicht berücksichtigt (falls zutreffend).
- **Assoziierte Partner** — Antragsteller können mit assoziierten Partnern (z. B. Partnerorganisationen, die an der Maßnahme teilnehmen, jedoch kein Recht auf den Erhalt von Finanzhilfen haben) teilnehmen. Sie nehmen ohne Finanzierung teil und müssen daher nicht validiert werden.
- **Konsortialvereinbarung** — Aus praktischen und rechtlichen Gründen wird empfohlen, interne Vereinbarungen zu treffen, die es Ihnen ermöglichen, mit außergewöhnlichen oder unvorhergesehenen Umständen umzugehen (in allen Fällen, auch wenn dies gemäß der Finanzhilfevereinbarung nicht vorgeschrieben ist). Die Konsortialvereinbarung bietet Ihnen auch die Möglichkeit, den Finanzhilfebetrag gemäß Ihren eigenen konsortialinternen Grundsätzen und Parametern neu zu verteilen (z. B. kann ein Begünstigter seinen Finanzhilfebetrag einem anderen Begünstigten zuweisen). Die Konsortialvereinbarung ermöglicht es Ihnen somit, die EU-Finanzhilfe an die Bedürfnisse Ihres Konsortiums anzupassen und Sie auch bei Meinungsverschiedenheiten zu schützen.
- **Ausgeglichener Projektfinanzplan** — Die Antragsteller auf Gewährung einer Finanzhilfe müssen sicherstellen, dass ihr Projektfinanzplan ausgeglichen ist und dass sie über hinreichende andere Ressourcen für die erfolgreiche Durchführung des Projekts verfügen (z. B. *Eigenbeiträge, Einnahmen aus der Aktivität, finanzielle Unterstützung durch Dritte*). Sie können aufgefordert werden, veranschlagte Kosten zu senken, wenn diese nicht förderfähig (z. B. überhöht) sind.
- **Gewinnverbot** — Finanzhilfen dürfen KEINEN Gewinn generieren (d. h. Überschuss an Einnahmen + EU-Finanzhilfe über Kosten). Dies wird von uns bei Projektabschluss überprüft.
- **Keine Doppelförderung** — Es gilt ein striktes Verbot der Doppelförderung aus dem EU-Haushalt (ausgenommen sind EU-Synergieaktivitäten). Abgesehen von diesen Synergieaktivitäten kann für eine bestimmte Aktivität nur EINE Finanzhilfe aus dem EU-Haushalt gewährt werden, und Kostenpositionen dürfen unter KEINEN Umständen zwei verschiedenen EU-Aktivitäten zugewiesen werden.
- **Abgeschlossene/laufende Projekte** — Vorschläge für bereits abgeschlossene Projekte werden abgelehnt. Vorschläge für Projekte, die bereits begonnen haben, werden fallweise bewertet (in diesem Fall können keine Kosten für Maßnahmen erstattet werden, die vor dem Projektstart/der Einreichung des Vorschlags stattgefunden haben).
- **Kombination mit EU-Betriebskostenzuschüssen** — Eine Kombination mit EU-Betriebskostenzuschüssen ist möglich, wenn das Projekt außerhalb des Arbeitsprogramms für Betriebskostenzuschüsse verbleibt und Sie sicherstellen, dass die Kostenpositionen in Ihrer Rechnungsführung klar voneinander getrennt und NICHT zweimal deklariert werden (siehe [AGA — Kommentierte Musterfinanzhilfevereinbarung, Artikel 6.2.E](#)).
- **Mehrere Vorschläge** — Antragsteller können mehrere Vorschläge für verschiedene Projekte im Rahmen derselben Aufforderung einreichen (und für diese eine Förderung erhalten).

Organisationen können an mehreren Vorschlägen teilnehmen.

ABER: Wenn mehrere Vorschläge für sehr *ähnliche* Projekte vorliegen, wird nur ein Antrag angenommen und bewertet. Die Antragsteller werden ersucht, einen von ihnen zurückzuziehen (andernfalls wird er abgelehnt).

- **Erneute Einreichung** — Vorschläge können bis zum Ende der Einreichungsfrist geändert und erneut eingereicht werden.
- **Ablehnung** — Mit der Einreichung des Antrags akzeptieren alle Antragsteller die in diesem Ausschreibungsdokument festgelegten Ausschreibungsbedingungen (und die Dokumente, auf die sie sich beziehen). Vorschläge, die nicht alle Bedingungen der Aufforderung erfüllen, werden **abgelehnt**. Das gilt auch für Antragsteller: Alle Antragsteller müssen die Kriterien erfüllen; ist dies bei einem von ihnen nicht der Fall, muss er ersetzt werden, oder der gesamte Vorschlag wird abgelehnt.
- **Widerruf** — Unter bestimmten Umständen kann es erforderlich sein, die Aufforderung zu widerrufen. In diesem Fall werden Sie mithilfe einer Aktualisierung der Aufforderung oder der Themenseite informiert. Bitte beachten Sie, dass Widerrufe keinen Anspruch auf Entschädigung begründen.
- **Sprache** — Sie können Ihren Vorschlag in einer beliebigen EU-Amtssprache einreichen (die Kurzübersicht über das Projekt/Zusammenfassung sollte jedoch immer in Englisch abgefasst werden). Aus Effizienzgründen empfehlen wir jedoch nachdrücklich, für das gesamte Antragsverfahren Englisch zu verwenden. Wenn Sie die Ausschreibungsdokumentation in einer anderen Amtssprache der EU benötigen, senden Sie bitte innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung der Ausschreibung eine entsprechende Anfrage (für die Kontaktinformationen *siehe Abschnitt 12*).
- **Transparenz** — Gemäß Artikel 38 der [EU-Haushaltsordnung](#) werden jedes Jahr Informationen über gewährte EU-Finanzmittel auf der [Europa Website](#) veröffentlicht.

Dazu gehören folgende Angaben:

- Namen der Begünstigten;
- Adressen der Begünstigten;
- Zweck, für den die Finanzhilfe gewährt wurde;
- höchster gewährter Betrag.

Auf die Veröffentlichung kann (auf einen begründeten und ordnungsgemäß fundierten Antrag hin) ausnahmsweise verzichtet werden, wenn das Risiko besteht, dass die Offenlegung Ihre Rechte und Freiheiten gemäß der EU-Grundrechtecharta oder Ihre wirtschaftlichen Interessen gefährdet.

- **Datenschutz** — Die Einreichung eines Vorschlags im Rahmen dieser Ausschreibung umfasst die Erhebung, Verwendung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie werden ausschließlich zum Zweck der Bewertung Ihres Vorschlags, der anschließenden Verwaltung Ihrer Finanzhilfe und gegebenenfalls der Programmüberwachung, -bewertung und -kommunikation verarbeitet. Nähere Einzelheiten: siehe [Datenschutzerklärung des Förder- und Ausschreibungsportals](#).